

WEITERE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 ABS. 1 BAUG.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		BEZEICHNUNG GEM §§ 2-9 BAU NVO		MISCHGEBIET (MI)
VON ABS 3 DER §§ 2 BIS 4 J 6 BIS 9 BAUNVO ABWEICHENDE FESTSETZUNGEN (AUFGR § 1 ABS 4 BAU NVO)		AUSGESCHLOSSENE AUSNAHMEN		KEINE
		ALLGEMEIN ZULASSIGE BAULICHE ANLAGEN (AUFGR § 1 ABS 5 BAU NVO)		KEINE
		EINSCHRÄNKENDE FESTSETZUNGEN AUFGR ABS 4 DER §§ 3,4,8 U 9 BAUNVO		ENTFALLT
		EINSCHRÄNKUNG UND AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN I.S. DES § 14 ABS 1 BAUNVO		SIND ZUGELASSEN
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		BEZEICHNUNG DER GEBIETE VERSCHIEDENER BAULICHER NUTZUNG IM PLAN		24
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)		0,3
		GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)		1,0
		VOLLGESCHOSSE ZAHL (Z) BEZUG		(IV)
				STRASSEN BZW. WEGEOBERKANTE
		GEM. § 17 ABS 5 BAUNVO		WEGEN DES GELÄNDEGEFALLES Talseitig ein Geschoss mehr
		GEM. § 17 ABS 6 BAUNVO		ENTFALLT
		ANRECHNUNG VON GARAGEN U. STELLPL. GEM. § 19 ABS 5 SATZ 1 BAUNVO		ENTFALLT
BAUWEISE				OFFEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		VOR- UND ZURÜCKTRETEN VON GEBÄUDETEILEN AN BAULINIEN		
		VORTRETEN VON GEBÄUDETEILEN AN BAUGRENZEN		DACHÜBERSTÄNDE, GESIMSE BIS 0,50m, TREPPENHAUSER, BALKONS, WINTERGARTEN BIS 1,50m, WOHNTERRASSEN BIS 2,00m
		BAUTIEFE MASS BEZUG		ZWISCHEN BAUGRENZE
		ZULÄSSIGKEIT VON NEBENANLAGEN I.S. D. § 14 BAUNVO. AUF NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN		
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE				
FLÄCHE F. STELLPLATZE U. GARAGEN		GARAGEN		
		MAXIMALE GRÖSSE		20 qm
		VERBINDLICHE FLUCHTEN		INNERHALB DER WOHNGEBÄUDE
		ALTERNATIVE STANDORTE		SAMMELGARAGEN
		ZULÄSSIGE STANDORTE GGF. ZUSÄTZL. ERFORDERL. STELLPLATZE/GARAGEN		

FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAUWERKE GEM. § 9 ABS. 2 BBAUG. IV MIT § 11 DVO HESSENWIRBBAUG. UND § 3 U 29 ABS. 4 HBO. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	GEBÄUDE	DACHER	ART, FORM	DACH	SÄTTEL - ODER FLACHDACH
				AUFBAUTEN	NICHT ZUGELASSEN
			NEIGUNG		BEI SÄTTELDACH 18° - 25°, BEI FLACHDACH BIS 3°
			MATERIAL		SÄTTELDACHER, ALLE DACHZIEGELARTEN, FLACHDACHER, DIE FÜR FLACHDACHER GEEIGNETEN MATERIALIEN
		AUSSENWÄNDE	SOCKEL	HOHE	0,30 m ÜBER DEM HOCHSTEN GELÄNDEANSCHNITT
				MATERIAL	PUTZ, KLINKER, VORMAUERZIEGEL, BETON
				FARBE	PUTZ ZEMENTGRAU
			AUSSEN - WÄNDE		
		SONSTIGE BAUTEILE	VOR- UND ZURÜCKSPRINGENDE BAUTEILE (BALKON, LOGGIA)	MATERIAL	WIE AUFGEHENDES MAUERWERK ODER SICHTBETON
				FARBE	WIE AUFGEHENDES MAUERWERK
	FENSTER - UND TÜR LÄDEN		ART, MATERIAL	ROLL -, KLAPP - UND SCHIEBELÄDEN AUS HOLZ, KUNSTSTOFF, LEICHTMETALL	
			FARBE	EINFARBIG	
	AUSSENANLAGEN	AUFSCHEITUNGEN UND ABGRABUNGEN	I. ZUSAMMENHANG MIT DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN	TERRASSEN, ANBÖSCHUNG GARAGENZUFÄHRTEN ETC.	OHNE ERRICHTUNG VON STÜTZMAUERN BIS 0,50 m, MIT STÜTZMAUERN BIS 1,00 m ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE ZULÄSSIG ÜBER 0,50 m DURCH FLÜGELMAUERN GESICHERT
			UNABHÄNGIG VON DER ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN		DURCH DEN STRASSENBAU ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERZIEHEN
			BEREITS VORHANDENE		SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERZIEHEN
		ENFRIEDIGUNGEN	STRASSENSEITIG	STANDORT	AN DER STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, KEINE EINZAUNUNG
				ART, MATERIAL, FARBE	
				HOHE	
		SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	ART, MATERIAL	MASCHENDRAHTZAUN, EIN- ODER BEIDSEITIG MIT HECKEN ABGEDECKT	
			HOHE	100 m	
GARTENGESTALTUNG		VORGARTEN I.S.D. HBO § 24 ABS. 1	ZULÄSSIGE NUTZUNG	ENTSPRECHEND § 24 HBO ALS GRÜNLAGE	
			AUSNAHMEN	ENTFALLT	
		ÜBRIGE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN	ZULÄSSIGE NUTZUNG	ENTSPRECHEND § 24 HBO ALS GRÜNLAGE	
			AUSNAHMEN	IM BEBAUUNGSPLAN ZUGELASSENE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU NVO	
		VORHANDENER BAUMBESTAND			
		MÜLLTONNEN IN		MÜLLTONNENSCHRÄNKE ODER DURCH MAUERN ODER HECKEN ABGESCHIRMT	

ZEICHENERKLÄRUNG	
	GRENZEN DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BAUGRENZE
	STRASSE MIT BEIDSEITIGEM BÜRGERSTEIG
	FAHRWEG (OHNE BÜRGERSTEIG)
	FUSSWEG
	GEMEINSCHAFTSEINSTELLPLATZE
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN IM HAUS EINGEBAUT
	GEBÄUDE GEPLANT
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT ART DER BAULICHEN NUTZUNG - MISCHGEBIET
	KINDERSPIELPLATZ
	UMFORMERSTATION



ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

Genehmigt
der Vfg. vom 12.4.1972
Darmstadt, den 12.4.1972
Der Regierungspräsident
im Auftrage:

BEBAUUNGSPLAN MIT ZUSÄTZLICHEN TECHN. ANLAGE
GEBIET: "IN DER STETTACH"

MASSSTAB 1:1000

(GEM. §§ 8 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- VOM 23.6.1960 BGBl. I. S. 341).

ANLAGE: 3. BLATT SCHRIFTL. BEGRÜNDUNG VOM 25.4.1972 (§ 9, ABS. 6 -BBAUG-)
BLATT HOHENPROFILPLANE VOM:

BEARBEITET: (§ 2, ABS. 3 -BBAUG-)

ARCHITECT: DIPL.-ING. H. FAUTZ DARMSTADT RHEINSTRASSE 20 T 06151/26646-7

DARMSTADT, 7.1.70

GEÄNDERT:

DER PLANUNGSVERBAND DER GEMEINDEN DES LANDKREISES DARMSTADT - TECHNISCHE ABTEILUNG -

DARMSTADT, DEN. 25.4.1972

BESCHLOSSEN:
ALS SATZUNG (§14 VERBANDSSATZUNG) AUF GRUND DES BESCHLUSSES DER VERBANDSVERSAMMLUNG VOM: 27.4.1972

VERBANDS - VORSTHER